

Beschlussvorlage Nr. USB 28/2024

Zuständig: Fachbereich 6
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Korte

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt:

2. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Balve vom 01.04.2022

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	26.11.2024
Rat der Stadt Balve	11.12.2024

Finanzielle Auswirkungen: ja

Zuständiges Produkt: 13 01 01

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss „Umwelt, Stadtentwicklung, Bau“ schlägt dem Rat der Stadt Balve vor, die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Friedhöfe der Stadt Balve zu beschließen.

Sachdarstellung:

An die Friedhofsverwaltung Balve wurde im vergangenen Jahr immer wieder der Wunsch nach einer kürzeren Ruhefrist für die Grabarten auf den Städt. Friedhöfen herangetragen.

Weiterhin ist die Zahl von vorzeitig eingeebneten Gräbern aufgrund der langen Ruhefristen steigend.

Das Bestattungsgesetz NRW regelt in § 4 Abs. 2, dass der Friedhofsträger für Erd- und Aschenbestetzungen gleich lange Ruhefristen festlegt.

Dies ist derzeit in § 13 der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Balve in der Fassung vom 05.10.2023 geregelt. Die Ruhefrist beträgt 30 Jahre.

Das Gesetz ermöglicht jedoch auch, unterschiedliche Ruhefristen für verschiedene Altersgruppen für Erdbeisetzungen anzubieten und sich dann diesen kürzeren Erdbestattungsfristen auch für Aschenbeisetzungen anzuschließen.

Es wird vorgeschlagen, den § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung wie folgt neu zu fassen:

(1) Die Ruhezeit beträgt:

- a) für körperbestattete Verstorbene über 5 Jahren 30 Jahre
- b) für körperbestattete Verstorbene unter 5 Jahren 20 Jahre
- c) für aschenbestattete Verstorbene 20 Jahre

Eine weitere Änderung betrifft § 30 Abs. 4 (Entfernung von Grabmalen). Im Jahr 2022 wurde in die Satzung aufgenommen, dass Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Bauhof ihre Grabsteine auf einer dafür vorgesehen Flächen dauerhaft aufstellen lassen können. In der Praxis ist dies derzeit nicht durchführbar und die Steine werden lediglich in eine Wiesenfläche gelegt. Die Möglichkeit eines ehrenden Gedenkens an verstorbene Balverinnen und Balver durch aufgestellte Grabsteine soll in jedem Fall bestehen bleiben. Jedoch soll das ordnungsgemäße Aufbringen auf ein entsprechendes Fundament durch die Nutzungsberechtigten privat beauftragt und gezahlt werden.

Es wird vorgeschlagen, den § 30 Abs. 4 der Friedhofssatzung wie folgt neu zu fassen:

(4) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird den Nutzungsberechtigten seitens des Friedhofsträgers angeboten, die Grabsteine auf einer dafür vorgesehenen Fläche auf dem Städt. Friedhof Balve dauerhaft aufstellen zu lassen. Die Aufstellung muss beim Friedhofsträger angemeldet und nach privater Beauftragung der Nutzungsberechtigten durch eine

Fachfirma ordnungsgemäß ausgeführt werden.

H. Mühling

C. Korte
Fachbereichsleiterin

1 Änderungssatzung zur Friedhofssatzung